

**1. Änderungssatzung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 23.11.2016**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden- Württemberg (KAG), §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden- Württemberg (StrG) und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 15.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. In § 5 wird der Absatz (2) wie folgt neu gefasst:

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Wiederkehrende Monatsbeträge werden am Beginn des jeweiligen Monats fällig, wiederkehrende Jahresbeträge werden am 30.06. des jeweiligen Jahres fällig.

2. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.